

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 13 / 248
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (§ 26 Abs. 1^{bis}) und des Hundegesetzes (§ 3 Abs. 2^{bis})

Präsident: Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell

Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Gschwend Viktor, Gärtner, Neukirch (Egnach)
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld
Marolf Jürg, Sekundarlehrer, Romanshorn
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Vögeli Max, Stadtpräsident, Weinfelden
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld
Zellweger Melanie, Geschäftsführerin, Romanshorn
Zuber Andreas, dipl. El.-Ing. FH, Märstetten

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Monika Märki, Jurist. Sachbearbeiterin DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel behandelte § 26 Abs. 1^{bis} nach dessen Rückweisung durch den Grossen Rat anlässlich der Sitzung vom 17.08.2022 und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat zwei Erlasse erarbeitet: einerseits die Änderung des Jagdgesetzes und andererseits eine Änderung des Hundegesetzes. Mit diesem Vorgehen sichert die Kommission das nicht umstrittene Jagdgesetz und sie wird gleichzeitig dem Anspruch des Grossen Rats gerecht, die Leinenpflicht nicht im Jagd-, sondern im Hundegesetz zu verankern.

Die zeitlich befristete Leinenpflicht soll neu auf den Wald und den Waldrand begrenzt werden.

Die Kommission stimmte den beiden Vorlagen mit 9 zu 1 Stimme zu.

Allgemeines

Die Rückweisung der Vorlage wurde im Grossen Rat damit begründet, dass die Leinenpflicht für Hunde nicht im Jagd-, sondern im Hundegesetz verankert werden soll. Mit der Erarbeitung von zwei Erlassen wird das Jagdgesetz, welches ausser § 26 Abs. 1^{bis} unbestritten ist, nicht gefährdet. Auf diese Weise schafft die Kommission zeitnah die Grundlage für die Realisation einer neuen Jagdschiessanlage.

Die Leinenpflicht für Hunde in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli wurde auf Grund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung in die Gesetzesrevision aufgenommen. Da die Leinenpflicht im Grossen Rat nicht unumstritten und der Ausgang der Diskussion ungewiss ist, sind zwei separate Erlasse sinnvoll.

Die Kommission hat dem Vorschlag der Erarbeitung von zwei Erlassen einstimmig zugestimmt.

Detailberatung

Die Kommission hat § 26 Abs. 1^{bis} beraten. In der Synopse sind die beschlossenen Änderungen zuhanden des Parlaments festgehalten.

§ 26 Abs. 1^{bis}

Die grundsätzliche Leinenpflicht an sich wurde von der Kommission nicht mehr in Frage gestellt und nicht mehr diskutiert. Anlass zur Diskussion gab aber die Leinenpflicht ausserhalb des Waldes, die mit einem Radius von 50m definiert wurde. Die Überlegung dahinter ist der Schutz von Jungtieren, welche ausserhalb des Waldes aufgezogen werden. Rehe zum Beispiel setzen ihre Kitze meist im hohen Gras am Waldrand ab. Dass dieser empfindliche Lebensraum von der Leinenpflicht betroffen sein muss und somit die vulnerablen Tiere geschützt werden müssen, war unbestritten. Allerdings waren mehrere Kommissionsmitglieder der Meinung, dass eine Überprüfung, bzw. Messbarkeit einer Distanz in der Anwendung schwierig wird. Mit der Definition ...im Wald und am Waldrand... wird sowohl dem Schutz der Wildtiere Rechnung getragen, als auch dem Argument der Kontrolle. Die Kommission hat dem Antrag «Hunde sind vom 1. April bis 31. Ju-

3/3

li im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.» mit 7 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Eine zeitliche Ausweitung der Leinenpflicht wurde diskutiert, aber nicht beantragt.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel von § 26 Abs. 1^{bis} und der Änderung des Hundegesetzes § 3 Abs. 2^{bis} mit 9 zu 1 Stimme zu.

Bischofszell, 15. September 2022

Der Kommissionspräsident

Franz Eugster

Beilagen:

Fassungen der vorberatenden Kommission

Synopsen